II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die pharmazeutische Ausbildung

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 3. Februar 1981)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Kenntnisnahme von dem Entwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In seiner Entschließung vom 6. Juni 1974 betreffend die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (1) hat sich der Rat für die Einsetzung beratender Ausschüsse ausgesprochen.

Im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers ist es wichtig, daß ein vergleichbar anspruchsvolles Niveau der Ausbildung gewährleistet wird.

Es ist wünschenswert, als Beitrag zur Erreichung dieses Ziels einen Beratenden Ausschuß zur Beratung der Kommission einzusetzen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Es wird ein Beratender Ausschuß für die pharmazeutische Ausbildung, nachstehend „Ausschuß" genannt, bei der Kommission eingesetzt.

Artikel 2

(1) Aufgabe des Ausschusses ist es, zur Gewährleistung eines vergleichbar anspruchsvollen Niveaus der pharmazeutischen Ausbildung in der Gemeinschaft beizutragen.

(2) Dazu bedient er sich insbesondere der folgenden Mittel:

— umfassender Informationsaustausch über die Methoden der Ausbildung sowie über den Inhalt, das Niveau und die Struktur des theoretischen und praktischen Unterrichts in den Mitgliedstaaten;

— Gedankenaustausch und Konsultationen, um zu gemeinsamen Konzeptionen hinsichtlich des in der pharmazeutischen Ausbildung zu erreichenden Niveaus sowie gegebenenfalls in bezug auf Struktur und Inhalt dieser Ausbildung zu gelangen;

— Erwägungen hinsichtlich der Anpassung der pharmazeutischen Ausbildung an die Entwicklung der pharmazeutischen Wissenschaft und der Lehrmethoden.

(3) Der Ausschuß übermittelt der Kommission und den Mitgliedstaaten seine Stellungnahmen und Empfehlungen, die — wenn er es für zweckmäßig erachtet — auch Vorschläge zur Änderung der die pharmazeutische Ausbildung betreffenden Artikel der Richtlinien .../.../EWG und .../.../EWG des Rates umfassen.

(4) Der Ausschuß berät die Kommission auch in allen anderen Fragen der pharmazeutischen Ausbildung, die die Kommission ihm unterbreitet.

(1) ABl. Nr. C 98 vom 20. 8. 1974, S. 1.

Artikel 3

(1) Der Ausschuß besteht aus drei Sachverständigen je Mitgliedstaat, und zwar:

— einem Sachverständigen aus dem Berufsstand der praktizierenden Apotheker,

— einem Sachverständigen aus den pharmazeutischen Fakultäten der Universitäten,

— einem Sachverständigen aus den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats.

(2) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Der Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitglieder und Stellvertreter werden von den Mitgliedstaaten benannt. Die in Absatz 1 unter dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich aufgeführten Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Berufsstands der praktizierenden Apotheker bzw. der pharmazeutischen Fakultäten der Universitäten benannt. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter werden sodann vom Rat ernannt.

Artikel 4

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses beträgt drei Jahre. Nach Ablauf dieser drei Jahre bleiben die Mitglieder im Amt, bis ein Nachfolger für sie bestellt oder ihre Amtszeit erneuert wird.

(2) Vor Ablauf der drei Jahre endet die Amtszeit eines Mitglieds durch seinen Rücktritt, seinen Tod oder seine Ersetzung durch ein anderes Mitglied nach dem in Artikel 3 vorgesehenen Verfahren. Das neue Mitglied wird für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit ernannt.

Artikel 5

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Tagesordnung für die Sitzungen wird vom Vorsitzenden des Ausschusses im Benehmen mit der Kommission festgelegt.

Artikel 6

Der Ausschuß kann Arbeitsgruppen einsetzen und in den besonderen Fragen, die sich bei seiner Arbeit ergeben, Beobachter oder Sachverständige zur Unterstützung heranziehen oder zulassen.

Artikel 7

Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates

I. über eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Fleischrindererzeugung in Irland

II. zur Einführung einer vorübergehenden Finanzbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten Irlands für Tuberkulinproben und Untersuchung auf Brucellose an Rindern vor Transporten

III. zur Gewährung einer Zusatzprämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands in Irland

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 11. März 1981)

I

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Fleischrindererzeugung in Irland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrages sind bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik der soziale Aufbau der Landwirtschaft und die strukturellen und naturbedingten Unterschiede der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete zu berücksichtigen.

Um die in Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Vertrages genannten Ziele zu erreichen, müssen geeignete Sondermaßnahmen für die Produktionsbedingungen in bestimmten benachteiligten Gebieten auf Gemeinschaftsebene getroffen werden. Ähnliche Maßnahmen können in anderen Gebieten mit besonderen Behinderungen vorübergehend erforderlich sein.

Die irische Landwirtschaft beruht im wesentlichen auf der Tierproduktion. Dabei spielen Rinderaufzucht und Rindfleischerzeugung eine herausragende Rolle. Jüngste Entwicklungen in diesem Sektor, unter anderem eine erhebliche Zunahme der Schlachtungen von Tieren, die normalerweise für Zuchtzwecke zurückgehalten werden, haben in hohem Maße zu dem gegenwärtigen Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebseinkommen beigetragen.

Ein umfassendes Fleischrinderentwicklungsprogramm, bei dem der Akzent auf die Zucht und die Mast von Qualitätstieren gelegt wird, kann die derzeitige ungünstige Einkommenslage der irischen Landwirte positiv beeinflussen.

Die Rinderzucht kann am besten dadurch gefördert werden, daß man Leistungs- und Nachkommenschaftsprüfungen von Fleischbullen im Hinblick auf die Auswahl von Zuchtbullen mit guter Erbmasse verstärkt durchführt.

Der seit einiger Zeit festzustellende Rückgang in der Verwendung der künstlichen Besamung bei Kühen, der auf die hohen Kosten zurückzuführen war, hat sich nachteilig auf die Entwicklung des Fleischrindersektors ausgewirkt. Eine besondere finanzielle Hilfe ist erforderlich, um die den Landwirten entstehenden Kosten für die künstliche Besamung zu verringern.

Die Entwicklung der Rindererzeugung ist in den letzten Jahren auch durch die geringe Qualität vieler Weiden und Wiesen infolge mangelnder Verwendung von Kalk und Düngemittel beeinträchtigt worden.

Hinzu kommt eine mangelnde angemessene Versorgung mit gutem Winterfutter. Es bedarf daher eines besonderen Anreizes, um mehr Landwirte zur Herstellung von Silofutter zu veranlassen und so die Quantität und Qualität des Winterfutters zu verbessern.

Wegen seiner begrenzten wirtschaftlichen und haushaltsmäßigen Möglichkeiten ist Irland nicht in der Lage, ein solches Programm aus eigener Kraft zu finanzieren und benötigt daher eine finanzielle Hilfe der Gemeinschaft.

Die genannten Maßnahmen stellen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 929/79 des Rates [2], dar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Verbesserung der Qualität der Fleischrindererzeugung in Irland wird eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen, die von Irland durchzuführen ist.

Artikel 2

Die Kommission kann für die gemeinsame Maßnahme Beihilfen zur Finanzierung der in Artikel 3 genannten Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Fleischrindererzeugung durch die Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, nachstehend „Fonds" genannt, gewähren.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 2 genannten Maßnahmen betreffen Beihilfen zur

a) Verstärkung von Leistungsprüfungen bei Fleischbullen für eine erste Auswahl von Bullen mit ausgesprochen geeigneten Merkmalen für eine leistungsstarke Rindfleischproduktion,

b) Verstärkung der Nachkommenschaftsprüfungen bei Fleischbullen für eine endgültige Auswahl von Bullen mit guter Erbmasse, die zur Steigerung der Qualität der Fleischrindererzeugung verwendet werden können,

c) Förderung einer verstärkten Verwendung der künstlichen Besamung,

d) Verbesserung von Weiden und Wiesen durch verstärkte Verwendung von Kalk,

e) Verbesserung der Qualität und Quantität der Winterfuttervorräte durch Förderung einer erhöhten Einlagerung und Verwendung von Silofutter.

(2) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 18 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 72/159/EWG des Rates [3] erlassen.

Artikel 4

(1) Die Dauer der gemeinsamen Maßnahme beträgt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Genehmigung der in Artikel 3 genannten Maßnahmen durch die Kommission.

(2) Für einen Zuschuß aus dem Fonds kommen die von Irland getätigten Ausgaben für diese Maßnahmen in Betracht bis zu einer Höhe von:

— 3 Mill. ECU (Lw) für die Maßnahmen nach Artikel 3 Buchstaben a) und b),

— 22,5 Mill. ECU (Lw) für die Maßnahme nach Artikel 3 Buchstabe c),

— 7,0 Mill. ECU (Lw) für die Maßnahme nach Artikel 3 Buchstabe d),

— 16,0 Mill. ECU (Lw) für die Maßnahme nach Artikel 3 Buchstabe e).

(3) Der Fonds erstattet Irland [50 %] der zuschußfähigen Ausgaben. Die zuschußfähige Ausgabe darf jedoch

— 7,5 ECU (Lw) je Kuh bei der Maßnahme nach Artikel 3 Buchstabe c),

— 4,0 ECU (Lw) je Tonne Kalk bei der Maßnahme nach Artikel 3 Buchstabe d),

— 4,5 ECU (Lw) je Tonne Silofutter bei der Maßnahme nach Artikel 3 Buchstabe e)

nicht übersteigen.

Artikel 5

(1) Die geschätzten Gesamtkosten der gemeinsamen Maßnahme für den Fonds betragen 25 Mill. ECU für den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Zeitraum.

(2) Die Kommission legt im Einvernehmen mit der irischen Regierung das Verfahren für ihre regelmäßige Unterrichtung über den Fortgang der Maßnahmen fest. Zur gleichen Zeit benennt die irische Regie-

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 117 vom 12. 5. 1979, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

rung gegebenenfalls die für die technische Durchführung verantwortliche Stelle.

Artikel 6

(1) Anträge auf Erstattung müssen sich auf von Irland im Laufe eines einzigen Kalenderjahres getätigte Ausgaben beziehen und sind der Kommission vor dem 1. Juli des folgenden Jahres vorzulegen.

(2) Die Entscheidung über die Bewilligung der Beihilfe aus dem Fonds wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 getroffen.

(3) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden gemäß dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

II

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer vorübergehenden Finanzbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten Irlands für Tuberkulinproben und Untersuchung auf Brucellose an Rindern vor Transporten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um eine Ausbreitung der Rindertuberkulose in Irland zu verhindern, müssen in Irland über sechs Wochen alte Rinder, die nicht zur unmittelbaren Schlachtung bestimmt sind, einer Tuberkulinprobe unterzogen werden, bevor sie aus ihrem Herkunftsbestand weggebracht werden.

Um eine Ausbreitung der Rinderbrucellose in Irland zu verhindern, ist von allen über zwölf Monate alten weiblichen Tieren und allen nicht kastrierten über neun Monate alten männlichen Tieren, mit Ausnahme der zur unmittelbaren Schlachtung bestimmten, eine Blutprobe zur Untersuchung auf Brucellose zu entnehmen.

Die Kosten dieser Untersuchungen und Proben gehen im allgemeinen zu Lasten des Tierbesitzers. Wegen der derzeitigen Einkommenslage der irischen Viehzüchter und der besonderen Strukturen der Viehzucht in Irland, die zahlreiche und häufige Viehtransporte erforderlich machen, empfiehlt es sich, die irischen Viehzüchter vorübergehend von der Zahlung der Kosten für diese vorgeschriebenen Untersuchungen und Probenentnahmen zu befreien. Zu diesem Zweck sollte die Gemeinschaft die Durchführung dieser Proben, wenn diese voll von der öffentlichen Hand finanziert werden, teilweise finanzieren.

Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu erhöhen, ist die Beihilfe auf die teilweise Erstattung derjenigen Untersuchungen und Probenentnahmen zu beschränken, die von amtlichen Tierärzten des irischen Landwirtschaftsministeriums (Department of Agriculture) durchgeführt werden.

Die genannten Maßnahmen stellen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 929/70 des Rates [2], dar —

[1] ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
[2] ABl. Nr. L 117 vom 12. 5. 1970, S. 4.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird eine Sondermaßnahme eingeführt zur Finanzierung von Tuberkulinproben, die nach den geltenden irischen Rechtsvorschriften vor jedem Transport an über sechs Wochen alten Rindern durchzuführen sind, sowie von Blutproben zur serologischen Untersuchung auf Brucellose, die gleichzeitig von über zwölf Monate alten weiblichen Tieren und über neun Monate alten nicht kastrierten männlichen Tieren zu entnehmen sind. Voraussetzung für diese Finanzierung ist, daß die Untersuchungen von amtlichen Tierärzten des irischen Landwirtschaftsministeriums durchgeführt und ihre Kosten in vollem Umfang von der öffentlichen Hand getragen werden.

(2) Die in Absatz 1 genannte Maßnahme ist eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 2

(1) Die Maßnahme ist auf zwei Jahre vom Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung befristet.

(2) Die Kosten für die Beteiligung zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, nachstehend „Fonds" genannt, werden auf 6 Millionen ECU veranschlagt. Diese Zahl hat jedoch nur Schätzwert.

Artikel 3

(1) Für eine Beteiligung des Fonds, Abteilung Ausrichtung, kommen die Ausgaben in Betracht, die Irland für höchstens eine Million Tiere im Rahmen der in Artikel 1 genannten Maßnahme tätigt.

(2) Die Abteilung Ausrichtung des Fonds erstattet Irland 50 % der gemäß Absatz 1 in Betracht kommenden Ausgaben.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 4

(1) Die Erstattungsanträge beziehen sich auf Ausgaben, die von Irland im Laufe des Kalenderjahres getätigt werden, und sind der Kommission vor dem 1. April des folgenden Jahres vorzulegen.

(2) Die Beteiligung des Fonds wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 beschlossen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

III

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Gewährung einer Zusatzprämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands in Irland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Einkommen der irischen Landwirte ist im Wirtschaftsjahr 1980/81 stark zurückgegangen. Es sollten deshalb Maßnahmen getroffen werden, um den von dieser Einkommensminderung am stärksten betroffenen Rindfleischerzeugern zu helfen.

Diese Maßnahme kann die Form einer Zusatzprämie zur Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .../81, annehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Irland wird ermächtigt, eine Zusatzprämie zur Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zu gewähren, soweit es Artikel 3 Absatz 2 der genannten Verordnung nicht anwendet.

Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 wird diese Prämie auf ... ECU für jede Mutterkuh festgesetzt, die der Erzeuger am Tag der Antragstellung hält.

Die Prämie wird auf einmal ausgezahlt.

Der Prämienbetrag wird vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(1) ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1.